

besonderer Weise mit den soziologischen Forschungen über Staat und Recht verquickt, denn sie bildet deren allgemeine Theorie.⁶²

In ähnlicher Weise ist die Rechtstheorie verzahnt mit der Rechtspsychologie, deren Gegenstand in psychischen Gesetzmäßigkeiten der Tätigkeit und Persönlichkeit des Menschen auf dem Gebiet der rechtlichen Beziehungen gesehen wird und die z. B. das Rechtsbewußtsein als Form des allgemeinen Bewußtseins in seinen juristischen und psychischen Aspekten erfaßt.⁶³

Wie jede andere Wissenschaft, so ist auch der Wissenschaftszweig Staats- und Rechtstheorie erst dann vollständig erforscht, wenn die Geschichte dieses Wissenschaftszweiges untersucht wird. Mit anderen Worten: Das Verständnis der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie schließt die Kenntnis der Wissenschaftsgeschichte ein, deren qualitativ höchste und allseitig wissenschaftliche Entwicklungsstufe die staats- und rechtstheoretischen Anschauungen der Arbeiterklasse markieren.

Dabei ist zu beachten, daß staats- und rechtstheoretische Anschauungen nicht einfach mit den staatlichen und rechtlichen Institutionen sowie mit den diese kennzeichnenden objektiven Gesetzen identisch sind. Zwischen beiden Oberbauerscheinungen bestehen außerordentlich enge Beziehungen, trotzdem sind sie relativ selbständig. Das macht es möglich, über die Geschichte der Staats- und Rechtstheorie relativ selbständig zu forschen und zu lehren. „Den Gegenstand der Lehr- und Forschungsarbeit zur Geschichte der Staats- und Rechtstheorie bilden danach in der Klassengesellschaft entstandene, sich in ihr fortentwickelnde, letztlich von den jeweiligen ökonomischen Verhältnissen bestimmte, die Interessen und Ziele von Klassen ausdrückende, staatliche und rechtliche Institutionen ideologisch vorbereitende, rechtfertigende, begründende oder negierende, mit der bewußt handelnden Arbeiterklasse allseitige Wissenschaftlichkeit erlangende grundlegende (allgemeine) Auffassungen (Theorien) über die Entstehung, die Entwicklung, das Wesen und das gesellschaftliche Wirken von Staat und Recht.“⁶⁴

Diese Gegenstandsbestimmung der Wissenschaft von der Geschichte der Staats- und Rechtstheorie läßt nicht nur deren enge Verbindung zur Staats- und Rechtstheorie selbst, sondern auch zur allgemeinen Geschichte des Staates und des Rechts erkennen.

In diesem Zusammenhang ist außerdem hervorzuheben, daß die Geschichte der Staats- und Rechtstheorie sehr prononciert mit der Geschichte der Philosophie verbunden ist. Nicht von ungefähr wird die Geschichte der Staats- und Rechtstheorie vor Marx und Engels durch Denker wie Platon, Aristoteles, Thomas von Aquino, Hobbes, Montesquieu, Rousseau, Kant, Fichte und Hegel geprägt, deren staats- und rechtstheoretische Aussagen fest in ihre philosophischen Auffassungen eingebettet sind. Marx und Engels stehen bewußt in dieser Wissenschaftstradition.

Da Staat und Recht politischer Natur sind, ist die Geschichte der Staats- und Rechtstheorie einerseits wesentlicher Teil der Geschichte der politischen Anschauungen (Lehren, Theorien). Andererseits erforscht die Staats- und Rechtstheorie nicht alle Kategorien und Beziehungen, die politischen Charakters sind.

62 Vgl. K. Kulcsár, *Grundlagen der Rechts Soziologie*, Budapest 1976, S. 368 (ungar.).

63 Vgl. W. L. Wasiljew, *Prawowaja psichologija*, Leningrad 1974, S. 6, S. 12.

64 K. H. Schöneburg, „Wissenschaft von der Geschichte der Staats- und Rechtstheorie : Notwendigkeit, Konzeption, Aufgabe“, *Staat und Recht*, 1975/11/12, S. 1459.